

## Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag Preisblatt für den Netzzugang der Energie Mittelsachsen GmbH

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EMS sowie einem gewälzten Kostenblock für die Nutzung des vorgelagerten Netzes, vom virtuellen Handlungspunkt innerhalb des Marktgebietes bis zum Ausspeisepunkt des belieferten Endkunden, zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2. Netzentgelt

#### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [EUR]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit

AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle 1:

**Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht, leistungsgemessene Ausspeisepunkte**

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit<br>Untergrenze<br>in kWh | Jahresarbeit<br>Obergrenze<br>in kWh | Grundpreis GP<br>in EUR/Jahr | Arbeitspreis AP<br>in ct/kWh |
|------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1                | 0                                     | 4.000                                | 0,00                         | 2,022                        |
| 2                | 4.001                                 | 40.000                               | 21,49                        | 1,485                        |
| 3                | 40.001                                | 80.000                               | 62,29                        | 1,383                        |
| 4                | 80.001                                | 150.000                              | 74,29                        | 1,368                        |
| 5                | 150.001                               | 250.000                              | 101,29                       | 1,350                        |
| 6                | 250.001                               | 400.000                              | 178,79                       | 1,319                        |
| 7                | 400.001                               | 550.000                              | 262,79                       | 1,298                        |
| 8                | 550.001                               | 700.000                              | 273,79                       | 1,296                        |
| 9                | 700.001                               | 850.000                              | 392,79                       | 1,279                        |
| 10               | 850.001                               | 1.000.000                            | 528,79                       | 1,263                        |
| 11               | 1.000.001                             | 1.250.000                            | 728,79                       | 1,243                        |
| 12               | 1.250.001                             | 1.499.999                            | 1.016,29                     | 1,220                        |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 466,99 EUR zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 21,49 EUR und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,485 ct/kWh) in Höhe von 445,50 EUR.

## **2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{EUR}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]  
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 GPA: Grundpreis für Arbeit  
 AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 2:

**Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte**

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze in kWh | Jahresarbeit Obergrenze in kWh | Sockelbetrag A in EUR/Jahr | Arbeitspreis AP in ct/kWh |
|------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------------------|
| 1                | 0                               | 1.500.000                      | 0,00                       | 0,386                     |
| 2                | 1.500.001                       | 2.500.000                      | 525,00                     | 0,351                     |
| 3                | 2.500.001                       | 5.000.000                      | 1.350,00                   | 0,318                     |
| 4                | 5.000.001                       | 7.500.000                      | 2.950,00                   | 0,286                     |
| 5                | 7.500.001                       | 10.000.000                     | 4.675,00                   | 0,263                     |
| 6                | 10.000.001                      | 15.000.000                     | 6.875,00                   | 0,241                     |
| 7                | 15.000.001                      | 20.000.000                     | 9.725,00                   | 0,222                     |
| 8                | 20.000.001                      | 30.000.000                     | 12.925,00                  | 0,206                     |
| 9                | 30.000.001                      | 40.000.000                     | 16.825,00                  | 0,193                     |
| 10               | 40.000.001                      | 50.000.000                     | 19.625,00                  | 0,186                     |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{EUR}]$$

P: maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /Jahr] (Jahresmaximum)

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

GPL<sub>i</sub>: Grundpreis für Leistung

LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle 3:

**Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte**

| Leistungsbereich i | Jahreshöchstleistung<br>Untergrenze<br>in kW | Jahreshöchstleistung<br>Obergrenze<br>in kW | Sockelbetrag L<br>in EUR/Jahr | Leistungspreis LP<br>in EUR/kW |
|--------------------|--|---|-------------------------------|--------------------------------|
| 1                  | 0  | 800   | 0,00                          | 16,740                         |
| 2                  | 801  | 1.300                                       | 1.080,00                      | 15,390                         |
| 3                  | 1.301  | 2.300                                       | 2.588,00                      | 14,230                         |
| 4                  | 2.301  | 3.200                                       | 5.187,00                      | 13,100                         |
| 5                  | 3.201  | 4.100                                       | 7.779,00                      | 12,290                         |
| 6                  | 4.101  | 5.800                                       | 11.223,00                     | 11,450                         |
| 7                  | 5.801  | 7.400                                       | 15.573,00                     | 10,700                         |
| 8                  | 7.401  | 16.200                                      | 24.009,00                     | 9,560                          |
| 9                  | 16.201                                       | 22.900                                      | 35.835,00                     | 8,830                          |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 194.334,00 EUR zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 74.725,00 EUR berechnet mit GPA von 12.925,00 EUR und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,206 ct/kWh) in Höhe von 61.800,00 EUR. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 119.609,00 EUR vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 24.009,00 EUR und mit dem spezifischen Leistungspreis von 9,56 EUR/kW und der Leistung von 10.000 kW wird der zweite Summand berechnet zu 95.600,00 EUR.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische **Preis pro Abrechnung** beträgt **32,48 EUR**. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für **Entnahmestellen ohne Leistungsmessung** ein Abrechnungsentgelt von **32,48 EUR im Jahr**. Für die monatlich abgerechneten **Entnahmestellen mit Leistungsmessung** ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 32,48 EUR. Dies entspricht **389,76 EUR im Jahr**.

Die Messung setzt sich zusammen aus Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (= Messung). Für beide Dienstleistungen ist ein separates Entgelt zu entrichten.

Die jährlichen Entgelte für den Messstellenbetrieb richten sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

**Tabelle 4: Entgelte Messstellenbetrieb**

| Zählergruppen | Betrag in EUR/a | Zusatzausstattung       | Betrag in EUR/a |
|---------------|-----------------|-------------------------|-----------------|
| G1,6 – G6     | 17,68           | Mengenumwerter          | 580,73          |
| G10 – G25     | 50,73           | Datenspeicher und Modem | 72,24           |
| G40 – G100    | 265,81          |                         |                 |
| G160 – G400   | 425,30          |                         |                 |
| G650 – G1600  | 716,23          |                         |                 |
| G2500 – G6500 | 898,98          |                         |                 |

Die jährlichen Entgelte für die Messdienstleistung richten sich unabhängig von der Größe des Zählers nach der Häufigkeit der Ab- bzw. Auslesung.

**Tabelle 5: Entgelte Messdienstleistung (Standard)**

| Standardauslesung G1,6 - G6500 | Betrag in EUR/a | Betrag in EUR/Vorgang |
|--------------------------------|-----------------|-----------------------|
| ohne Lastgangmessung (SLP)     | 6,81            |                       |
| mit Lastgangmessung (RLM)      | 1.362,92        |                       |
| mit Lastgangmessung (RLM)      |                 | 1,87                  |

**Tabelle 6: Sonderentgelt Messdienstleistung**

| Zählergruppen                             | Sonderentgelte<br>Messdienstleistung<br>G1,6 – G6500 | Betrag in EUR/a                              |
|---|--|--|
| monatlich ausgelesene Zählpunkte<br>(SLP) | monatliche Auslesung                                 | 81,77  |
| stündlich ausgelesene Zählpunkte<br>(rLM) | stündliche Auslesung<br>und Übermittlung             | zzgl. zu Entgelten gem.<br>Tabelle 5: 204,00 |

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

## 2.5 Sonderentgelte gem. GasNEV § 20 (2)

Für das Jahr 2016 werden Sonderentgelte wie folgt gewährt:

Sonderentgelt 1: 2.358.362,69 EUR/a (inkl. vorgelagerter Netznutzungsentgelte)

Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Netznutzungsentgelt, dessen endgültige Höhe aufgrund der Ermittlungssystematik erst nach Ablauf des Jahres 2016 feststeht.

Zusätzlich sind Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung gem. diesem Preisblatt zu entrichten.

## 2.6 Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch je Abnahmestelle und den bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten stellt die EMS dem Lieferanten in Rechnung.

Die SLP-Entnahmestellen werden jährlich abgerechnet. Mehrmengen liegen vor, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist als die allokierte Gasmenge, bei Mindermenge ist der tatsächliche Verbrauch höher als die allokierte Gasmenge.

Mehr-/Mindermengen entstehen durch:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Entnahmestellen und
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen.

Der für die Abrechnung relevante Preis wird als durchschnittlicher monatlicher Ausgleichsenergiepreis in ct/kWh auf den Internetseiten der GASPOOL als Bilanzkreis-netzbetreiber veröffentlicht.

## **2.7 Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## **2.8 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.